

in keiner Weise abzusehen, warum der Schreiber des Codex 12710 diesen Fehler zuerst begangen haben soll und nicht der Autor der *Historia*, oder vielmehr, warum beide identisch sein müssen, da es doch wahrlich einfach genug war, dass jener die Worte aus dieser herübernahm. Ganz ebenso verhält es sich mit den Worten: 'atque pro hoc solo maxime est eternaliter dampnatus' von Karl Martell. Sie bilden in der *Historia* den Uebergang von dem Excerpt des Libellus de majoribus domus (dem auch die Worte: 'Hic res ecclesiarum laicis tradidit propter assiduitatem bellorum' angehören, die mit Unrecht S. 399 gesperrt gedruckt worden sind¹⁾) zu dem der Epistola syn. Carisiac., und sind so ganz im rechten Zusammenhang. Der Schreiber von 12710 fand sie hier und übertrug sie an den Rand seines Codex zur Ergänzung dessen was er aus dem Libellus genommen. Und dass es entlehnt, wird noch besonders dadurch erwiesen, dass nach 'dampnatus' in der Handschrift f. 6' noch 'etc.' steht, was Hr. Lair fortgelassen.

Diese Stelle scheint selbst geeignet, um zu zeigen, welche Redaction der Schreiber von 12710 vor sich hatte. Denn im Leidener Codex von B heisst es statt dessen: 'atque propter hoc maxime eternaliter dampnatus est'. (Vielleicht darf man auch erwähnen, dass hier in der vorher angeführten Stelle steht: 'apud Ablatonam').

Für dieselbe Annahme könnte man anführen, dass das Werk, um das es sich handelt, auch nicht über das J. 1108 hinausgeht. Doch kommt dafür zunächst in Betracht, dass es nur die Erweiterung einer anderen bis zu diesem Jahr geführten Geschichte der Franken ist, die ich glaube dem Hugo von Fleuri beilegen zu sollen (a. a. O. S. 342) und die Hr. Lair zu wenig als selbständiges Buch beachtet hat. Der von ihm eingehend untersuchte und in seiner Bedeutung gewürdigte

1) Sie finden sich auch in Hugos *Hist. eccl.*, wo ich sie auch habe gesperrt drucken lassen, und keineswegs, wie Hr. Lair S. 574 sagt, fälschlich auf Ado verwiesen, da die Randnote sich deutlich genug auf das Folgende bezieht. Ebenso wenig glücklich ist er, wenn er die grossgedruckte Stelle c. 31, S. 366, auf Jordanis oder Freulf, der diesen aus schreibt, zurückführen will, und nur eine Verwechselung des Gothenkönigs Theodorich und des Burgunders Sigismund annimmt. Diese erklärt wenig. Jordanis weiss nichts davon, dass die Frau Sigismunds geboren war 'ex sorore Theoderici filii Clodovei'; er lässt die Schwester Theodorichs nicht den Vandalenkönig Hunirich, sondern Transmund heirathen; er erwähnt nichts von der Ehe einer dritten Tochter sei es Theodorichs oder Sigismunds mit einem König der Alemannen Huctricus. Gemeint ist hier ohne Zweifel der Hugdieterich der Sage, d. h. der Franke Theuderich, der wirklich eine Tochter Sigismunds heirathete. Die Stelle hat also noch mehr Bedeutung, als ich annahm. Hr. Lair aber hätte gut gethan, in seinen Behauptungen etwas vorsichtiger zu sein. Es heisst bei uns: Blinder Eifer schadet.